

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach

Auf Grundlage von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Schulbezirksregelung für Hauptschulen nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach, unterzeichnet von der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn am 19.01.2010, gegenstandslos geworden. Im beiderseitigen Einvernehmen wird diese Vereinbarung daher aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) wird die Aufhebung der Vereinbarung und der Genehmigungsvermerk von den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebungsvereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Eberbach, den XX.XX.XXXX

Für die Stadt Eberbach:

(Peter Reichert, Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Schönbrunn, den XX.XX.XXXXX

Für die Gemeinde Schönbrunn:

(Jan Frey, Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Genehmigung vom XX.XX.XXXX den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung:

Eberbacher Zeitung Nr. XX vom XX.XX.XXXX

Rhein-Neckar-Zeitung Nr. XX vom XX.XX.XXXX

Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn Folge XX/XXXX vom XX.XX.XXXX